

# **Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V. Stuttgart**

## **S a t z u n g**

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V..

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde am 6. Dezember 1979 in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nr. 3583 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Nepalesen und Tibetern sowie durch die Förderung der Toleranz und Verständigung zwischen den Menschen in Nepal und Deutschland, vor allem auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet. Dies erfolgt unter anderem durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden, das heißt die Beteiligung mit diesen Mitteln an bestehenden oder die Durchführung von eigenen Hilfsprojekten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch neutral und ungebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erheben; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch schriftliche oder in Ausnahmefällen auch mündliche Austrittserklärung zum Jahresende, die an den Vorstand zu richten ist,
3. durch Ausschluss aus dem Verein, bei grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands.  
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann

innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn
  - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit der vollständigen oder teilweisen Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) wenn Postsendungen in einem Jahr zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wurde.

Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angekündigt wurde und mindestens drei Monate seit der Ankündigung vergangen sind; die Ankündigung kann zusammen mit der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mahnungen und die Mitteilung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem festgesetzten Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands; er kann sie einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Vorstandsmitglied ist, für ein Jahr und Entgegennahme des Prüfungsberichts,
5. Beschlussfassung über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

6. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen einen Mitgliedsausschluss,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Wahl von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Absatz 3

Jedes Mitglied hat eine Stimme; natürliche Personen ab Eintritt der Volljährigkeit. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimme. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen. Schriftliche Beschlüsse werden mit den nach der Satzung erforderlichen Mehrheiten gefasst, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung.

Ist bis zum Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Die mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Schriftführer, Berater oder Fachausschüsse zu berufen und sie jederzeit auch wieder abzuberufen.

Der Vorstand legt die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen können, wenn dem die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt, auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder an einem Sitzungsort, durchgeführt werden (virtuelle Vorstandssitzung).

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Beschlussverfahren zustimmen.

Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen und seine Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung. Dazu zählt die Bildung von Rücklagen gemäß § 58 der Abgabenordnung.

Die Mitglieder des Vorstands sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über ihr Ausscheiden aus dem Vorstand hinaus.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG und der Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 EStG eine Vergütung erhalten. Bei Ausübung von Vereinsämtern entscheidet über die Gewährung und den Umfang der Begünstigung der Vorstand; bei Organämtern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Der Rechnungsprüfer wird zur Prüfung des laufenden Geschäftsjahres gewählt. Er hat auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und eine schriftliche Prüfungsbestätigung über das Ergebnis vorzulegen. Der Rechnungsprüfer ist berechtigt, die Vereinsbuchführung und die dazugehörigen Unterlagen auch vor Abschluss eines Geschäftsjahres zu überprüfen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 11 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz**

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

Anträge, die nach dieser Satzung an den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese vom Registergericht oder von Behörden verlangt oder angeregt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.).

---

Stand: 18.09.2021  
Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V.  
Schulze-Delitzsch-Str. 22  
70565 Stuttgart  
Tel. 0711-45 96 488 Fax 0711-99 77 96 58  
buero@dnh-stuttgart.org  
www.dnh-stuttgart.org

---